

Beglaubigte Abschrift

14 OWi 102/21 [b]



Amtsgericht Jülich

Beschluss

In dem Verfahren

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christoph M. Huppertz,
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen

Auf den Antrag des Betroffenen der gerichtlichen Entscheidung zur Frage der Akteneinsicht in **die gesamte Messreihe** wird die Behörde angewiesen, die begehrte Akteneinsicht nach anwaltlicher Versicherung der Wahrung des Datenschutzes zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen d. Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

In Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des AG Jülich besteht unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 12.11.2020 festgelegten Grundsätze auf Antrag der Verteidigung, also durch eines/r zugelassenen Rechtsanwalts/in, neben dem Anspruch auf Übersendung des streitgegenständlichen Mess-Datensatzes nunmehr auch ein Anspruch auf Einsicht in die gesamte Messreihe durch Übersendung der weiteren Datensätze der gesamten Messreihe.

Gleichwohl! ist aus datenschutzrechtlicher Sicht vor Zurverfügungstellen der Daten neben der Übersendung eines geeigneten Datenträgers noch schriftlich (per Post,

Fax oder beA) eine **anwaltliche Versicherung** des/der Einsicht begehrenden Verteidigers/in zur Akte zu reichen, dass er/sie dafür Sorge trägt, **dass die Daten** dieser nicht verfahrensbeteiligten Personen auch durch etwaig von ihm beauftragte Sachverständige oder andere Personen, denen die Daten durch ihn/sie zugänglich gemacht werden, **vertraulich behandelt werden**.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 62 Abs. 2 Satz 2 OWiG, 467 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 unanfechtbar.

Jülich, 25.03.2021

Amtsgericht

Grahn

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Jülich

